

Anlage 6 zu TOP 6

Sitzung BBA /04.09.2025

Beschlussfassung

**über die Neufassung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der
Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der
Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse
sowie bei Validierungsverfahren der
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main**

Erläuterung zur

„Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sowie bei Validierungsverfahren der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main“

Die Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Prüfer oder Prüferin im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sind letztmalig am 27. November 2014 durch die Vollversammlung angepasst worden. Die neuen Höhen der Aufwandsentschädigungen gelten seit 01.01.2015 bis zum heutigen Tage. Damit sind die Entschädigungen der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main seit 10 Jahren unverändert fortgeführt worden.

Zwischenzeitlich gab es zudem rechtliche Neuerungen in der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz, die eine Anpassung der Entschädigungsregelungen notwendig gemacht haben. So wurde beispielsweise das sogenannte Berufsvalidierungsverfahren neu in der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz verankert. Damit wurde ein neuer Prüfungstatbestand geschaffen, der in den Anwendungsbereich der Prüferentschädigungsregelung erstmalig neu mit aufgenommen wird.

Das Verfahren zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen soll zukünftig vereinheitlicht und einer regelmäßigen Überprüfung unterworfen werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten als Prüfer oder als Mitglied eines Gremiums der Kammer zu einem einheitlichen Zeitpunkt aktualisiert werden. Auf dieser Basis eines gemeinsamen Bezugsjahres kann dann in der Folge auf der Grundlage der jährlichen Inflationsraten eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Die regelmäßige Neuberechnung der Entschädigungsleistungen könnte zukünftig einmal pro Wahlperiode einer Vollversammlung erfolgen.

Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Meisterprü- fungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sowie bei Validie- rungsverfahren der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Der Vorstand und der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main fassen den Beschluss, der Vollversammlung untenstehenden Beschluss zur Annahme zu empfehlen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

100. ordentliche Vollversammlung am 13.11.2025

Die Entschädigung der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsaus-
schüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sowie bei Validie-
rungsverfahren im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main wird neu gefasst.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main hat am 13.11.2025 beschlossen:

Aufgrund der §§ 34 Abs. 9, 41c Abs. 1, 42h Abs. 1, 42 n Abs. 4 HwO, 48 Abs. 6, 51b Abs. 7, und §§ 40
Abs. 6, 50c Abs. 1, 56 BBiG werden als Entschädigung für Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse,
der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungs-
ausschüsse sowie bei Validierungsverfahren gewährt:

		Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
		EURO	EURO
Tagegeld	Bis zu 6 Stunden	15,00	Aufwandsentschädigung bis 6 Std. 110,00 über 6 Std. 220,00
	Über 6 Stunden	30,00	
Zeitversäumnis	Bis zu 6 Stunden	75,00	
	Über 6 Stunden	125,00	

	Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
	EURO	EURO
Schaumeistertätigkeit, Aufgabenerstellung und Auswertung der Prüfung		
Je Stunde	18,00	21,00
Höchstens am Tag	165,00	200,00
Vor- und Nachbereitung der Prüfung		Aufwandsentschädigung
Pro Prüfungsteilnehmer	9,00	
Mindestens pro Gruppe	90,00	bis 6 Std 110,00
höchstens	300,00	über 6 Std. 220,00

Übernachungskosten

- Soweit bei Prüfungen Übernachtungskosten erforderlich werden, werden die Kosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet, höchstens jedoch nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.

Fahrtkosten

- Bei Benutzung eines eigenen Pkw wird die höchste in der jeweils geltenden Fassung des „Hessischen Reisekostengesetz“ ausgewiesene Wegstreckenentschädigung gewährt.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Die Entschädigungsregelungen finden auch grundsätzliche Anwendung bei der Durchführung von Sachkundeüberprüfungen oder bei Qualifikationsanalysen gemäß dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen.

Die Neuregelung ersetzt den Vollversammlungsbeschluss vom 27. November 2014 „Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main“ (genehmigt am 17. Dezember 2014/ in Kraft seit 01.01.2015).

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum tritt der Beschluss am 1. Januar 2026 in Kraft.

Frankfurt den 13.11.2025

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit Bescheid vom _____, Az. _____.

Die Veröffentlichung in der Deutschen HandwerksZeitung, Nr. _____, erfolgte am _____.